

Beschluß

OVG Münster, § 3 Abs. 1 und 2 BSHG, § 3 Abs. 1 Regelsatz VO Sozialhilfe bei Umzug

Zum Wunsch- und Wahlrecht einer Sozialhilfebezieherin, die wegen eines gewalttätigen Nachbarn eine neue Wohnung anmietet

Beschluß des OVG Münster v. 16.7.97 – 8 B 369/97 -

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluß auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten davon ausgegangen, daß die von den Antragstellern mit Wirkung ab 4.9.1996 angemietete Wohnung in Köln sowohl von der Größe als auch von der Höhe des Mietzinses her „die Angemessenheitsgrenze unstreitig nicht übersteigt“.

Für die Bestimmung des sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraumbedarfs kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des beschließenden Gerichts als Obergrenze auf die für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgrößen zurückgegriffen werden,

vgl. u.a. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17.11.1994 – 5 C 11.93 –, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) Band 45, 363, 364 f.; QVG NW, Urteil vom 12.3.1997 – 8 A 986/95 – m.w.N. und Beschluß vom 28.4.1997 – 8 E 1220/96 -.

Nach Ziff. 5.31 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz des Nordrhein-Westfälischen Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13.11.1989 – IV C 1 – 613-474/89 –, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NW 1989, S. 1714), hier in der Fassung des Runderlasses des Nordrhein-Westfälischen Ministeriums Bauen und Wohnen vom 28.4.1993 – IV B 3.-613-328/93 –, (MBl. NW 1993, S. 1113), ist für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern eine Wohnfläche von (bis zu) 75 qm (drei Wohnräume) als angemessen zu erachten. Die von den Antragstellern bewohnte Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 66 qm liegt unterhalb dieser Obergrenze.

Der Antragsgegner hat in seiner Antragschrift auch nicht substantiiert dargetan, daß die von den

Antragstellern mit Wirkung ab 4.9.1996 angemietete Wohnung insbesondere im Hinblick auf das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes sozialhilferechtlich unangemessen teuer wäre.

Angesichts dessen kommt es auf die vom Antragsgegner aufgeworfene Frage der Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 3 RegelsatzVO nicht an. Denn diese Vorschrift bezieht sich auf die Verpflichtung des Hilfesuchenden, vor Abschluß eines Mietvertrages über eine neue Unterkunft den zuständigen Träger der Sozialhilfe „über die nach S. 2 maßgeblichen Umstände“ in Kenntnis zu setzen. Die nach S. 2 (des § 3 Abs. 1 RegelsatzVO) maßgeblichen Umstände beziehen sich auf den Fall, daß die Aufwendungen für die in Rede stehende Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen. Hierauf näher einzugehen, hatte das Verwaltungsgericht keine Veranlassung, da es, wie oben dargelegt, in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen ist, daß die von den Antragstellern geltend gemachten Unterkunftskosten sozialhilferechtlich angemessen sind.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ergeben sich auch aus § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des beschließenden Gerichts zunächst davon auszugehen, daß es für die Frage, ob die Kosten der neuen Wohnung vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sind, nicht darauf ankommt, ob für den Umzug eine sozialhilferechtliche Notwendigkeit vorlag, wenn ein Hilfeempfänger während des Bezuges laufender Hilfe zum Lebensunterhalt aus einer sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunft in eine andere Wohnung umzieht, deren Kosten gegenüber denen der früheren Unterkunft zwar höher, aber ebenfalls noch sozialhilferechtlich angemessen sind,

vgl. dazu u.a. BVerwG, Urteil vom 17.11.1994 – 5 C 11.93 –, FEVS 45, S. 363 (366 f.).

Findet ein Hilfebedürftiger im Zuständigkeitsbereich seines Sozialhilfeträgers mehrere Wohnungen, die im Rahmen der gleichsam abstrakten Spannweite des sozialhilferechtlich Angemessenen liegen, betrifft die Auswahl zwischen ihnen das „Wie“ der Hilfe und unterliegt dem Wunschrecht des Hilfeempfängers und seinen Begrenzungen nach § 3 Abs. 2 BSHG. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Hilfebedürftige bereits eine sozialhilferechtlich angemessene Wohnung innehatte und nunmehr eine andere, abstrakt gesehen ebenfalls angemessene Wohnung als Mittelpunkt seines Lebens wählen will. Gerade hierin drückt sich die Achtung des Sozialhilferechts vor der

Würde des Menschen und seinem Anspruch auf eigenbestimmte und eigenverantwortete private Lebensführung aus,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, a.a.O., S. 367.

Sind dem Hilfebedürftigen mehrere sozialhilferechtlich abstrakt angemessene Unterkünfte zugänglich oder verfügbar und unterscheiden sie sich hinsichtlich der für sie erforderlichen Mietaufwendungen, braucht allerdings der Träger der Sozialhilfe dem Wunsche des Hilfesuchenden auf Übernahme der Kosten für eine bestimmte Unterkunft gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG nicht zu entsprechen, wenn die Erfüllung dieses Wunsches mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Er kann ihn vielmehr auf die Inanspruchnahme der kostengünstigeren Alternative verweisen. Als solche kommt auch die bisherige Unterkunft des Hilfebedürftigen in Betracht, dies allerdings nur dann, wenn sie ihm im Bedarfszeitraum noch zugänglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, a.a.O., S. 368.

Unverhältnismäßig sind die durch Kostenvergleich festzustellenden Mehrkosten dann, wenn die hieraus folgende Mehrbelastung des Sozialhilfehaushalts zu dem Gewicht der vom jeweiligen Hilfebedürftigen angeführten Gründe für die Wohnung seiner Wahl nicht mehr im rechten Verhältnis steht. Die Frage nach der (Un-)Verhältnismäßigkeit wunschbedingter Mehrkosten erschöpft sich also nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich; der Mehrkostenvorbehalt in § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG verlangt nach der Rechtsprechung des BVerwG, der sich der Senat anschließt, vielmehr auch eine wertende Betrachtungsweise. Dabei reichen im Rahmen des § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG auch Umzugsgründe von geringerem Gewicht (als bei der Prüfung im Rahmen des § 3 Abs. 1 S. 2 RegelsatzVO) aus, um durch sie verursachte Mehrkosten als verhältnismäßig erscheinen zu lassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, a.a.O., S. 369.

Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluß davon ausgegangen, daß die durch die Neuanmietung der Wohnung bewirkte Mehrbelastung des Sozialhilfehaushalts im Vergleich mit dem Gewicht der von den Antragstellern angeführten Gründe für den vorgenommenen Wohnungswechsel nicht unverhältnismäßig ist. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichts begegnet keinen ernstlichen Zweifeln. Denn das Verwaltungsgericht hat als plausiblen, nachvollziehbaren und verständlichen Grund für den Wechsel der Antragsteller von der früheren Wohnung in die neue Wohnung insbesondere die entstandenen erheblichen Probleme mit einem Mitbewohner des Hauses angesehen, welche ein weiteres unbelastetes und von Belästigungen und Bedrohungen freies Zu-

sammenleben in demselben Haus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr gewährleistet hätten. Das Verwaltungsgericht hat sich dabei nicht nur auf die Darlegungen der Antragstellerin zu 1. gestützt. Als Beleg für die Richtigkeit des diesbezüglichen Vorbringens der Antragsteller hat es insbesondere auch den vom Antragsgegner vorgelegten Vermerk durchgeführten Hausbesuch gewertet. In diesem Vermerk werden die Angaben der Antragstellerin zu 1. im Ergebnis bestätigt. Es heißt dort:

„Lediglich die Tatsache, daß die Hilfeempfängerin von dem unter ihr wohnenden Mieter bedroht wird, scheint hier Anlaß für den gewünschten Umzug zu sein. Von anderen Bewohnern im Hause wurden die Angaben der Hilfeempfängerin bezüglich des unter ihr wohnenden Mieters telefonisch bestätigt. Der allgemeine soziale Dienst wurde eingeschaltet.“

Der Antragsgegner hat auch im vorliegenden Zulassungsverfahren die von der Antragstellerin zu 1. insbesondere bereits in ihrem Widerspruchsschreiben detaillierten Belästigungen und Bedrohungen nicht in Zweifel gezogen. Ebensowenig ist der Antragsgegner dem Vorbringen der Antragstellerin zu 1. über ihre behaupteten vergeblichen Bemühungen um Abhilfe bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Vermieterin und bei der Polizei entgegengetreten. Angesichts dessen ist es rechtlich nicht ernstlich zweifelhaft, wenn das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluß im Rahmen der allein möglichen summarischen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, die Antragsteller hätten wegen dieser erheblichen Nachbarschaftsstreitigkeiten mit einem sie körperlich wiederholt bedrohenden Mieter (einer anderen Wohnung im Hause) die sozialhilferechtlich ebenfalls angemessene, jedoch teurere Wohnung auch im Hinblick auf § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG anmieten dürfen, nachdem nach dem glaubhaften und vom Antragsgegner nicht bestrittenen Vorbringen der Antragstellerin zu 1. deren Versuche, die Nachbarschaftsstreitigkeiten durch Inanspruchnahme der Polizei oder von Nachbarschaftshilfe zu lösen, ohne Erfolg geblieben seien.

Das Gewicht der für die Antragsteller unerträglichen Probleme mit einer anderen Mietvertragspartei reicht aus, um die mit der Anmietung der (sozialhilferechtlich ebenfalls angemessenen) Wohnung verbundenen Mehrkosten nicht als im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG unverhältnismäßig erscheinen zu lassen. Es begegnet keinen ernstlichen rechtlichen Zweifeln, wenn das Verwaltungsgericht die durch die Anmietung dieser Wohnung bewirkten monatlichen Mehrkosten als für die Antragstellerin zu 1.) und ihre minderjährigen Kinder letztlich unvermeidlich angesehen hat, wollten diese sich nicht weiterhin den Belästigungen und körperlichen Bedrohungen durch den offenbar alkoholisierten Mieter der Nachbarwohnung aussetzen.

Mitgeteilt von Prof. Helga Spindler, Köln